

Aufsätze/Berichte/Stellungnahmen

Die Schlussanträge im EuGH-Verfahren in Sachen DocMorris: Ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer liberalisierten und sicheren Arzneimittelversorgung in Europa

von Univ.-Prof. Dr. iur. Christian Koenig, Friederike Meurer und Dr. iur. Christina Engelmann*

Am 11. März 2003 veröffentlichte der Europäische Gerichtshof (EuGH) die mit Spannung erwarteten Schlussanträge in der Rechtsache Deutscher Apothekerverband gegen 0800DocMorris N.V.¹ Die österreichische Generalanwältin Christine Stix-Hackl folgt in ihren Ausführungen weitgehend der Argumentation der niederländischen (Internet)Apotheke, die vor dem EuGH durch den Erstautor vertreten wird. Ein Verbot für den grenzüberschreitenden Versand von in Deutschland zugelassenen Arzneimitteln – wie es in Deutschland von § 43 Abs. 1 Arzneimittelgesetz (AMG) normiert wird – verstößt danach grundsätzlich gegen die Freiheit des Warenverkehrs. Es steht nunmehr zu erwarten, dass der EuGH den Schlussanträgen in seinem Urteil folgen wird. Der Beitrag fasst die Entscheidungsvorschläge der Generalanwältin bewertend zusammen und zeigt die praktischen Konsequenzen der Schlussanträge und eines möglichen mit ihnen übereinstimmenden Urteils auf.

I. Zusammenfassung und Bewertung der Schlussanträge

In seinem Vorlagebeschluss vom 10. August 2001 hatte das Landgericht Frankfurt dem Europäischen Ge-

richtshof verschiedene Fragen zur Auslegung des Gemeinschaftsrechts, insbesondere zur Vereinbarkeit eines Arzneimittelversandverbots mit der Warenverkehrsfreiheit gem. Art. 28 EG, zur Vorabentscheidung vorgelegt.² Diese Rechtsfragen untersucht die Generalanwältin *Stix-Hackl* auf 42 Seiten, um dem Gerichtshof sodann die folgenden Entscheidungsvorschläge zu unterbreiten:

1. Ein Arzneimittelversandverbot (wie § 43 Abs. 1 AMG) stellt eine Maßnahme gleicher Wirkung i. S. d. Art. 28 EG dar

Die Schlussanträge beantworten die umstrittene erste Vorlagefrage nach der grundsätzlichen Anwendbarkeit der Warenverkehrsfreiheit auf ein Arzneimittelversandverbot positiv.³ Die Generalanwältin hält damit die Ausnahme der sog. „Keck-Formel“ nicht für einschlägig, wonach „Regelungen bestimmter Verkaufsmodalitäten“ nicht in den Anwendungsbereich der Warenverkehrsfreiheit fallen, „wenn sie für alle Wirtschaftsteilnehmer gelten, die ihre Tätigkeit im Inland ausüben und den Absatz der inländischen Erzeugnisse und der Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten rechtlich wie tatsächlich in gleicher Weise betreffen.“⁴ Unter Hinweis darauf, dass das deutsche Versandverbot für inländische und ausländische Apotheker gleichermaßen gelte, war die „Keck-Formel“ von den meisten Prozessbeteiligten sowohl in den schriftlichen Stellungnahmen als auch in der mündlichen Verhand-

lung für anwendbar erklärt worden.⁵ Demgegenüber hatte DocMorris stets betont, dass der Gerichtshof in seiner bisherigen Rechtsprechung die Keck-Formel dann nicht angewendet hat, wenn eine nationale Regelung einer Verkaufsmodalität den Marktzugang als solchen beschränkt.⁶ Das Vorliegen einer Maßnahme gleicher Wirkung hat der EuGH nur dann verneint, wenn die jeweils betroffenen eingeführten Produkte erst nach erfolgtem Marktzugang den im Einfuhrstaat geltenden Vermarktungsvorschriften unterworfen wurden.⁷ Das Versandverbot setzt aber nicht erst beim Weitervertrieb eingeführter Waren an, sondern verhindert bereits den Grenzübertritt und damit den Marktzugang.⁸ Im Hinblick auf die strenge Regulierung des deutschen Apothekenrechts stellt der Versand von Arzneimitteln für eine niederländische Apotheke die einzige Möglichkeit dar, den deutschen Endkundenmarkt zu erreichen. Das Arzneimittelversandverbot macht daher den Marktzugang praktisch unmöglich und stellt eine Maßnahme gleicher Wirkung i. S. d. Art. 28 EG dar. Dieser von DocMorris vorgetragene Meinung folgt nun die Generalanwältin in ihren Schlussanträgen. Entscheidendes Kriterium für die Anwendbarkeit der Warenverkehrsfreiheit sollte danach sein, „ob eine nationale Maßnahme den Zugang zum Markt erheblich erschwert oder nicht.“⁹ Ein wesentliches Merkmal, ob der Marktzugang erheblich erschwert ist, bilde der Umstand, ob andere

* Christian Koenig ist Direktor, Friederike Meurer und Christina Engelmann sind wissenschaftliche Referentinnen am Zentrum für Europäische Integrationsforschung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Der Erstautor ist Prozessvertreter von DocMorris vor dem EuGH.

zulässige und Erfolg versprechende Vertriebsformen bestehen.¹⁰ Das Verbot des Arzneimittelversandes verbiete aber eine ganze Form des Vertriebs.¹¹ Ob neben dem Versand nach Deutschland andere wirksame Formen des grenzüberschreitenden Vertriebs zur Verfügung stehen, sei allerdings vom vorliegenden Gericht zu entscheiden.

2. Ein Versandverbot für in Deutschland nicht zugelassene Arzneimittel kann aus Gründen des Gesundheitsschutzes gerechtfertigt werden

Bei der sich anschließenden Frage nach einer Rechtfertigung des Versandverbots aus Gründen des Gesundheitsschutzes differenziert die Generalanwältin zwischen Arzneimitteln, die in Deutschland zugelassen sind und solchen Arzneimitteln, die in Deutschland weder national zugelassen sind noch über eine zentrale Zulassung verfügen. Bei der zweiten Gruppe von Arzneimitteln sei ein Versandverbot im Hinblick auf den Schutz des nationalen Zulassungssystems gerechtfertigt.¹² Dies ergebe sich aus Art. 3 der Richtlinie 65/65/EWG, wonach ein Arzneimittel in einem Mitgliedstaat nur dann in den Verkehr gebracht werden darf, wenn es dort auch zugelassen ist.¹³

Hieraus folge, dass ein Mitgliedstaat das Inverkehrbringen von nicht zugelassenen Arzneimitteln verbieten dürfe.

3. Ein Versandverbot für in Deutschland zugelassene Arzneimittel (Reimport) ist grundsätzlich nicht aus Gründen des Gesundheitsschutzes gerechtfertigt

Für Arzneimittel, die aus Deutschland exportiert werden und sodann dorthin zurückversandt werden (Reimport), kann ein kategorisches Versandverbot hingegen nicht aus Gründen des Gesundheitsschutzes gerechtfertigt werden.¹⁴ Die Generalanwältin begründet ihr Ergebnis, indem sie die – insbesondere vom Deutschen Apothekerverband – vorgebrachten Gesundheitsschutzargumente nacheinander entkräftet, wobei sie weitgehend den von DocMorris vorgetragene Ausführungen folgt: Es sei nicht nachgewiesen worden, dass die Beratung in einer Internet-Apotheke weniger sicher sei als in einer herkömmlichen Präsenzapotheke.¹⁵ Hingewiesen wird darauf, dass auch in der Präsenzapotheke Arzneimittel nicht immer persönlich abgeholt werden.¹⁶ Schließlich macht die Generalanwältin ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die Bestellung via In-

ternet zum Teil sogar bessere Möglichkeiten der Beratung biete.¹⁷ Die Sicherung des Patientenschutzes bei der Auslieferung könne durch entsprechende Maßnahmen der Paket- und Empfangskontrolle gewährleistet werden.¹⁸ Schließlich habe die deutsche Regierung auch nicht darlegen können, dass das Verbot für eine flächendeckende und bedarfsgerechte Arzneimittelversorgung unabdingbar erforderlich sei. Die Zulassung des Versandhandels bedeute nämlich keineswegs automatisch das Aus für Präsenzapotheeken.¹⁹

Zu beachten ist allerdings, dass der EuGH nur abstrakt über die gemeinschaftsrechtliche Rechtfertigung eines Versandverbots und nicht über den Spezialfall DocMorris entscheidet. Dementsprechend verweist die Generalanwältin die Beurteilung im konkreten Fall an das Landgericht Frankfurt zurück.²⁰

Dieses wird – sollte der EuGH den Vorschlägen folgen – anhand einer Beweisaufnahme zu entscheiden haben, ob DocMorris den aufgestellten Anforderungen in der Praxis genügt (wie insbesondere Bestellkontrolle, Erstellung von Protokollen, Beschriftung in der Sprache des Patienten, Sicherstellung der Rezeptpflicht, Kontrolle bei der Auslieferung).²¹

Impressum: Pharma Recht, 25. Jahrgang, gegründet 1978 von RA H. G. Hoffmann, Köln und Verleger Peter Hoffmann, Frankfurt

Herausgeberkollegium: RA Peter von Czettritz, München, RA Dr. Thilo Rapp, Frankfurt, RA Dr. Frank A. Stebner, Salzgitter • **Verlag:** pmi Verlag AG • **Geschäftsführung:** Peter Hoffmann • **Korrespondentin in Moskau/Russland:** Dr. Elena Volskaja • **Verlagsanschrift:** pmi Verlag AG, Oberfeldstraße 29, 60439 Frankfurt am Main, Telefon 069/54 8000-0, Telefax 069/54 8000-66, e-mail: pmiVerlag@aol.com, Internet: <http://www.pmi-verlag.de> • **Bezugsbedingungen:** Pharma Recht erscheint monatlich und ist für Euro 350,00/12 Ausgaben 2003 incl. MWSt. zzgl. Porto und Verpackung im Abonnement zu beziehen bei der pmi Verlag AG, Oberfeldstraße 29, 60439 Frankfurt. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende mit eingeschriebenem Brief gekündigt wird. • **Bankverbindung:** Volksbank Dreieich e.G. (BLZ 50592200) Konto-Nr. 8 501 319 • **Gerichtsstand:** Frankfurt/Main • **Anzeigenpreisliste:** Es gilt die Anzeigenpreisliste 17 vom 01.01.2003 • **Technische Gesamtherstellung:** pagina media gmbh, 69502 Hemsbach.

Alle Rechte vorbehalten. Geschützte Warenzeichen werden nicht immer besonders kenntlich gemacht. Aus dem Fehlen eines solchen Hinweises kann nicht geschlossen werden, dass es sich um einen freien Warennamen handelt. Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung des Verlags strafbar. Weder Herausgeber noch Verlag haften für Inhalte, Informationen sowie die Richtigkeit der Aktenzeichen, die verlagsseitig mit aller Sorgfalt wiedergegeben wurden.

Objekte der pmi Verlag AG: Gesundheitspolitik • Management und Ökonomie • Qualitätsmanagement in Klinik und Praxis • Der Arzt/Zahnarzt und sein Recht • Pharma Recht • Krankenhaus & Recht • Lebensmittel & Recht • Apotheke & Recht • Medizinprodukte Recht • GenTechnik & Recht • Patienten Rechte • Recht und Politik im Gesundheitswesen

© 2003 pmi Verlag AG Printed in Germany

Beilagenhinweis: Dieser Ausgabe liegt eine Beilage „Konferenzbroschüre Off-Label-Use“ der IIR Deutschland GmbH, Sulzbach/Ts. bei.

4. Ein Verbot der Werbung für den Arzneimittelversand (wie § 8 Abs. 1 HWG) verstößt grundsätzlich gegen die Warenverkehrsfreiheit

Neben den im Vordergrund stehenden Fragen nach der Vereinbarkeit des Versandverbots mit der Warenverkehrsfreiheit, hatte das vorliegende Landgericht Frankfurt auch verschiedene heilmittelwerbende Fragen aufgeworfen.²²

Die Generalanwältin untersucht nacheinander die drei hier in Frage stehenden Verbote des deutschen Heilmittelwerbegesetzes (HWG) auf ihre Vereinbarkeit mit der Warenverkehrsfreiheit. Zunächst beleuchtet sie das – nicht auf die Heilmittelwerberichtlinie 92/28/EWG zurückgehende – Verbot der Werbung für den Versand von Arzneimitteln (§ 8 Abs. 1 HWG).

Dieses Verbot beschränke den Marktzugang, da Internetapotheken im Unterschied zu Präsenzapotheken nur über diese Hinweismöglichkeit verfügten.²³

Entsprechend den zuvor gemachten Ausführungen zur sog. „Keck-Formel“ stelle es damit eine Maßnahme gleicher Wirkung i. S. d. Art. 28 EG dar und falle in den Anwendungsbereich der Warenverkehrsfreiheit. Das Verbot könne auch nicht aus Gründen des Gesundheitsschutzes gerechtfertigt werden. Allerdings gelte dies nur, wenn es sich um die Werbung für den Versand von in Deutschland zugelassenen Arzneimitteln handelt.

Für in Deutschland nicht zugelassene Arzneimittel dürfe die Versandwerbung unter Hinweis auf den Schutz des nationalen Zulassungssystems untersagt werden.²⁴

5. Ein Verbot der Werbung für rezeptpflichtige Arzneimittel (§ 10 HWG) ist ebenso wie ein Verbot der Werbung für nicht zugelassene Arzneimittel (§ 3a HWG) mit der Warenverkehrsfreiheit vereinbar. Unter den Begriff der Werbung fallen auch Online Bestellformulare. Solche Bestellformulare können nicht als zulässige Verkaufskataloge oder Preislisten angesehen werden.

Die Werbeverbote für rezeptpflichtige Arzneimittel sowie für nicht zugelassene Arzneimittel sind von der Heilmittelwerberichtlinie 92/28/EWG ausdrücklich vorgesehen.²⁵ Unter Hinweis darauf gehen die Schlussanträge von der Gemeinschaftsrechtskonformität der entsprechenden deutschen Verbote im Heilmittelwerbegesetz aus. Im Anschluss untersucht die Generalanwältin, wie der Begriff der Öffentlichkeitswerbung im Sinne dieser Richtlinie zu verstehen ist, d. h. welche Angaben konkret von den Werbeverböten erfasst sind. Zunächst stellt sie zutreffend fest, dass allgemeine Angaben über eine Internetapotheke (Image- oder Unternehmenswerbung) nicht als verbotene Werbung anzusehen sind.²⁶ Etwas anderes gelte aber für die Beschreibung der Arzneimittel in Verbindung mit der Möglichkeit, mit einem Online Bestellformular diese Arzneimittel zu bestellen.²⁷ Solche Online-Bestellformulare seien auch nicht mit grundsätzlich zulässigen Verkaufskatalogen und Preislisten zu vergleichen, da sie mehr Informationen enthielten. Ausgenommen von den Werbeverböten bleiben aber Verkaufskataloge und Preislisten, die keine Angaben über das Arzneimittel enthalten.²⁸ Welche Angaben auf der home-page von DocMorris konkret von den Werbeverböten erfasst seien, habe aber das Landgericht Frankfurt zu entscheiden.²⁹ Angesichts der klaren Formulie-

rung der Heilmittelwerberichtlinie³⁰ dürfte aber eine Online-Liste, die nur Arzneimittelname, Packungsgröße und Preis enthält und nicht mit einer Online-Bestellmöglichkeit verknüpft ist, nicht zu beanstanden sein. Zu beachten ist, dass die Generalanwältin die deutschen Werbeverböte nicht vor dem Hintergrund der sog. E-Commerce-Richtlinie³¹ beurteilt, da deren Umsetzungsfrist im Vorlagezeitpunkt noch nicht abgelaufen war. Die Frage, wie sich das in der Richtlinie statuierte Herkunftslandprinzip auf die Auslegung und Anwendung der Werbeverböte auswirkt, bleibt also unbeantwortet.³²

6. Die Beurteilung der Werbeverböte ist unabhängig von der Beurteilung des Arzneimittelversands

Die letzte Frage des Vorlagebeschlusses³³ und seine Antwort sind vor dem Hintergrund verschiedener nationaler Entscheidungen zu verstehen.³⁴ Teilweise war dort argumentiert worden, dass unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit einer Internet Präsentation der Arzneimittelversand untersagt werden könne. Eine solche Schlussfolgerung wird von der Generalanwältin – der Argumentation von DocMorris folgend – als gemeinschaftsrechtswidrig erklärt.³⁵ Aus den Werbeverböten dürfen keine Rückschlüsse auf die Zulässigkeit des Versands gezogen werden. Der grenzüberschreitende Versand von im Einfuhrstaat zugelassenen Arzneimitteln bleibt zulässig, auch wenn Teile der Internetpräsentation gegen Heilmittelwerberecht verstoßen.³⁶

II. Praktische Konsequenzen der Schlussanträge

Rechtliche Wirkungen entfalten die Schlussanträge nicht. Der Europäische Gerichtshof kann den Vor-

schlagen folgen, ist jedoch nicht an sie gebunden. In der Praxis entsprechen die Entscheidungen des EuGH aber in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle den zuvor von den Generalanwälten abgegebenen Empfehlungen.³⁷ Konsequenz eines entsprechend tenorierten Urteils des EuGH wäre, dass das deutsche Arzneimittelversandverbot gem. § 43

Abs. 1 AMG für in anderen EG-Mitgliedstaaten niedergelassene Apotheken insoweit keine Wirkung entfaltet, als sie in Deutschland zugelassene Arzneimittel nach Deutschland versenden. Entsprechendes gilt für das Werbeverbot für die Vertriebsform des Versandes gem. § 8 Abs. 1 HWG. Für deutsche Apotheker würde es allerdings bei den jetzigen Verboten bleiben, da eine Inländerdiskriminierung vom Gemeinschaftsrecht nicht verboten wird.³⁸ Diese praktische Konsequenz dürfte politisch auf lange Sicht kaum tragbar sein. Dementsprechend sehen die Reformpläne der Bundesregierung bereits heute vor, den Versandhandel mit Arzneimitteln zu erlauben und gesundheitsschützend zu regulieren. Diese Linie wird durch die Schlussanträge vom 11. März 2003 deutlich bestätigt. Das Urteil, das im Frühsommer zu erwarten ist, dürfte im Ergebnis kaum anders ausfallen.

Fußnoten

¹ Abrufbar unter <http://www.curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de> (nach Eingabe der Rechtssache C-322/01).

² *LG Frankfurt*, Beschluss vom 10. August 2001, Az: 3/11 O 64/01, abgedruckt in *EWS* 2002, 152.

³ Schlussanträge (Fn. 1), Rn. 48 bis 96.

⁴ EuGH, Urt. v. 24. November 1993, verb. Rs. C-267/91 und C-268/91, Slg. 1993, S. I-6097, Rn. 16f. – *Keck und Mithouard*; siehe auch EuGH, Urt. v. 15. Dezember 1993, Rs. C-292/92, Slg. 1993, S. I-6787, Rn. 20 ff – *Hünernmund u.a.*

⁵ Neben den Parteien des Ausgangsverfahrens – 0800DocMorris N.V. und der deutsche Apothekerverband – hatten die Kommission der Europäischen Gemeinschaft die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland und Österreich Stellungnahmen abgegeben.

⁶ EuGH, Urt. v. 23. Oktober 1997, Rs. C-189/95, Slg. 1997, S. I-5909, Rn. 1ff. – *Franzén*; EuGH, Urt. v. 13. Januar 2000, Rs. C-254/98, Slg. 2000, S. I-151, Rn. 27ff. – *TK-Heimdienst*; vgl. *Koenig/Engelmann*, ZUM 2001, 19ff.; siehe auch *Streinz*, EuZW 2003, 37, 42.

⁷ Siehe EuGH, Urt. v. 29. Juni 1995, Rs. C-391/91, Slg. 1995, S. I-1621, Rn. 20 – *Kommission/Griechenland*.

⁸ Näher hierzu *Koenig/Engelmann*, ZUM 2001, 19ff.

⁹ Schlussanträge (Fn. 1), Rn. 78.

¹⁰ Schlussanträge (Fn. 1), Rn. 82.

¹¹ Schlussanträge (Fn. 1), Rn. 85.

¹² Schlussanträge (Fn. 1), Rn. 103 bis 122.

¹³ Jetzt als Art. 6 Abs. 1 enthalten in der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel, ABl. EG 2001 Nr. L 311, S. 67.

¹⁴ Schlussanträge (Fn. 1), Rn. 129 bis 161.

¹⁵ Schlussanträge (Fn. 1), Rn. 140.

¹⁶ Schlussanträge (Fn. 1), Rn. 141.

¹⁷ Schlussanträge (Fn. 1), Rn. 148.

¹⁸ Schlussanträge (Fn. 1), Rn. 149.

¹⁹ Schlussanträge (Fn. 1), Rn. 154.

²⁰ Schlussanträge (Fn. 1), Rn. 160.

²¹ Schlussanträge (Fn. 1), Rn. 146, 147, 149.

²² Vorlagefragen Nr. 2a und 2b des Beschlusses v. 10. August 2001 (Fn. 2).

²³ Schlussanträge (Fn. 1), Rn. 177f.

²⁴ Schlussanträge (Fn. 1), Rn. 181.

²⁵ Art. 2 der RL 92/28/EWG (jetzt Art. 87

Abs. 1 des Gemeinschaftskodexes, siehe Fn. 13) enthält ein ausdrückliches Werbeverbot für nicht zugelassene Arzneimittel; Art. 3 Abs. 1 erster Spiegelstrich der RL 92/28/EWG (jetzt Art. 88 Abs. 1 erster Spiegelstrich des Gemeinschaftskodexes, siehe Fn. 13) verpflichtet die Mitgliedstaaten ausdrücklich, die Öffentlichkeitswerbung für Arzneimittel zu verbieten, die nur auf ärztliches Rezept abgegeben werden dürfen.

²⁶ Schlussanträge (Fn. 1), Rn. 209; ebenso *Koenig/Müller*, WRP 2000, 1366, 1368.

²⁷ Schlussanträge (Fn. 1), Rn. 212.

²⁸ Schlussanträge (Fn. 1), Rn. 234.

²⁹ Schlussanträge (Fn. 1), Rn. 236.

³⁰ Art. 86 Abs. 2 Spiegelstrich 3 des Gemeinschaftskodexes, siehe Fn. 13.

³¹ Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr, ABl. EG 2000 Nr. L 178, S. 1.

³² Dazu näher *Koenig/Müller*, PharmR 2002, 5, 10ff.

³³ Vorlagefrage Nr. 3 des Beschlusses v. 10. August 2001 (Fn. 2).

³⁴ Vgl. z. B. OLG Frankfurt a. M., 31. Mai 2001, 6 U 240/00.

³⁵ Schlussanträge (Fn. 1), Rn. 257 bis 260.

³⁶ Schlussanträge (Fn. 1), Rn. 257 bis 260.

³⁷ Statistische Erhebungen hierzu gibt es – soweit ersichtlich – nicht. Es wird aber allseits von einer Übereinstimmungsquote von mindestens 80 Prozent ausgegangen; vgl. *Koenig/Pechstein/Sander*, EU-/EG- Prozessrecht, 2. Aufl. 2002, Rn. 75.

³⁸ Vgl. *Koenig/Haratsch*, Europarecht, 4. Aufl. 2003, Rn. 723.

Anschrift für die Verfasser:

Professor Dr. Christian Koenig
Forschungsstelle für Europäisches
Pharmarecht
Zentrum für Europäische
Integrationsforschung
Walter-Flex-Straße 3
53113 Bonn

Pharma Recht

Herausgeberbeirat:

RA Dr. Kurt Bauer, Köln, RA Dr. Thomas Bopp, Stuttgart, Prof. Dr. Dr. h.c. E. Deutsch, Göttingen, RA Dr. Peter Dieners, Düsseldorf, PD Dr. iur. Dr. med. Christian Dierks, Berlin, RA Ulf Doepner, Düsseldorf, RA Dr. Dr. Alexander P. F. Ehlers, München, Min. Rat Dr. Karl Feiden, Bonn, RA Dr. Max Forstmann, Frankfurt/M., Friedel Frauendorfer, Burgwedel, RAin Simone Gawrich, Bonn, RA Dr. Chr. Hittl, München, RA Jost Höpker, München, Dr. Klaus Hörter, München, RA Hans-Georg Hoffmann, Köln, Prof. Dr. med. H. Letzel, Plannegg, Dr. jur. W. Melzer, München, RA W. Reinsch, Mainz, RA Markus E. Rentschler, Karlsruhe, RA Dr. Axel Sander, Frankfurt, RA Dr. H.-H. Schmidt-Felzmann, Hamburg, RA Klaus Sedelmeier, Stuttgart, RA Gerhard Schnevoigt, Düsseldorf, RA Hanspeter Steffan, Offenbach, RA Burkhard Sträter, Bonn und Brüssel, RA Dr. Marc Stuckel, Stuttgart, Burkhardt D. Swik, München, RA Herbert Wartensleben, Stolberg, RA Dr. Peter Wigge, Hamm, RA Dr. Alexander Urmoneit, LL. M., Grenzach-Wyhlen, RA Karl Zingsheim, Köln.

Food and Drug Austria

Beiräte:

RA Dr. Ruth E. Hütthaler-Brandauer, RA Dr. Christoph Liebscher, RA Dr. Dieter Natlacen, Magister Gabriele Benedikter, Dr. Ulrich H. Bode, Dr. Hubertus Craz, Dkfm. Erhard Geisler, Vera Lacina, Dr. Fabian Lutz, Dr. Wolfgang Michtner, Dr. Gerhard Nahler, Dr. Hans Steindl, Dr. Elisabeth Tomaschko